



Förderrichtlinie **Wiederaufbau** Nordrhein-Westfalen

Ein Leitfaden für die „Aufbauhilfen für
Privathaushalte und Unternehmen der
Wohnungswirtschaft“ – **UPDATE-3**



Wiederaufbau

Gemeinsam. Anpacken.



Zigtausend Menschen, Unternehmen sowie Städte und Gemeinden selbst sind massiv von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffen. In der Not steht unsere Bundesrepublik Deutschland zusammen: Alle Länder beteiligen sich an dem Aufbaufonds 2021, so dass gegenüber den Geschädigten finanzielle Leistungen aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die Bundesregierung haben für den Wiederaufbau nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 einen Aufbaufonds 2021 mit rund 12,3 Milliarden Euro auf den Weg gebracht.

Schadensereignis als Naturkatastrophe anerkannt

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 10. September 2021 festgestellt, dass der Starkregen und das Hochwasser aus Juli 2021 eine Naturkatastrophe und ein unvorhersehbares Ereignis in den von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Regionen des Landes Nordrhein-Westfalen darstellt.

Ganz allgemein: Förderzweck ist die Beseitigung hochwasserbedingter Schäden sowie insbesondere der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 beschädigt worden sind und in der Gebietskulisse liegen.

Mit diesem Leiffaden für die „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ möchten wir Ihnen eine Hilfestellung auf dem Weg zu einem Wiederaufbau-Antrag an die Hand geben.



Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch die der Kreise, Städte und Gemeinden – arbeiten mit hohem Engagement, um Sie beim Wiederaufbau der geschädigten Häuser zu unterstützen.

Zusammenhalt ermöglicht Wiederaufbau.

Mein ausdrücklicher Dank gilt in diesem Zusammenhang den überörtlichen Einsatzkräften von Bundeswehr und Technischem Hilfswerk, und unseren zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften aus den Feuerwehren im gesamten Land, den anerkannten Hilfsorganisationen und dem vielfältigen privaten Einsatz, der den Wiederaufbau, der dauern wird, erst ermöglicht.

Dieser Zusammenhalt ist unbezahlbar. Das Land Nordrhein-Westfalen, die Kreise, Städte, Gemeinden und der Bund werden mit Ihnen wiederaufbauen.

Ina Scharrenbach
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hinweis:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf der Homepage www.mhkbw.nrw weitere Informationen für Sie zusammengestellt. Diese werden laufend aktualisiert. **Dieser Leitfaden hat den Stand 01. September 2022.**



Dieser Leitfaden für „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ ist wie folgt aufgebaut:

Zu allen Teilen haben wir für Sie Fragen und Antworten in diesem Leitfaden zusammengestellt, die sich unmittelbar an die Inhalte zur Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ anschließen.

0 Grundvoraussetzung

Sie haben unmittelbar durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 einen Sachschaden an ihrem Wohngebäude erlitten.

Dies schließt auch Schäden durch

- wild abfließendes Wasser,
- Sturzflut,
- aufsteigendes Grundwasser,
- überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen,
- Regenrückhaltebecken und
- Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und
- durch Hangrutsch ein,

soweit sie jeweils unmittelbar durch das Schadensereignis verursacht worden sind.

1 Sind Sie antragsberechtigt? ab Seite 5

2 Was für einen Schaden wurde verursacht? ab Seite 11

A Sachschaden

B Einkommenseinbußen

bei privaten Vermieterinnen und Vermietern sowie Unternehmen der Wohnungswirtschaft

3 Benötigte Dokumente, Ablauf des Antragsverfahrens und Bewilligung ab Seite 36

4 Förderbestimmungen und Rechtsgrundlagen ab Seite 49

5 Weitere Unterstützungsleistungen und Beratung ab Seite 56



1 Sind Sie antragsberechtigt?

Wenn die Grundvoraussetzung vorliegt und Sie einen unmittelbaren Schaden durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 erlitten haben, geht es nun um die Frage, ob Sie berechtigt sind, einen Antrag an den Aufbaufonds 2021 zu stellen.

Ergänzende Erläuterung >>

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wird im Folgenden als „Schadensereignis“ bezeichnet.

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind >>

(Nummer 4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

a) bei Schäden an Wohngebäuden:

- die selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümer,
- private Vermieterinnen und Vermieter sowie
- Unternehmen der Wohnungswirtschaft, einschließlich solcher mit kommunaler Beteiligung,

sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer des geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind,

b) bei Schäden an Hausrat von Privathaushalten:

- die selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümer sowie
- Mieterinnen und Mieter.



c) **bei Mietausfällen:**

- private Vermieterinnen und Vermietern sowie Unternehmen der Wohnungswirtschaft

Gibt es Ausschlussgründe? >>

(Nummern 2.2 und 4.2.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Ja, die gibt es. Wenn folgende Tatbestände vorliegen, ist eine Antragstellung an den Aufbaufonds 2021 ausgeschlossen:

- a) Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.
- b) Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet worden sind und deren Errichtung auch nicht genehmigungsfähig war.
- c) Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt. Das gilt nicht für Schäden am eigenen Hausrat nach Nummer 4.4.4. und wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger weiter das Eigentum an ihrem oder seinem selbst genutzten geschädigten Wohngebäude hält.
- d) Der betroffene Geschäftsbetrieb wird nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen.



Häufige Fragen und Antworten

Können auch Unwetterereignisse vor Juli 2021 berücksichtigt werden?

>> **Nein.** Das Schadereignis muss nach Vorgabe des Bundes im Juli 2021 begründet sein. Eine Berücksichtigung von voran gegangenen Unwetterereignissen kommt nicht in Betracht.

Die Insolvenz ist durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 ausgelöst worden.

>> **Sollte die Insolvenz durch das Schadensereignis ausgelöst worden sein und durch die Billigkeitsleistung abgewendet werden können, dann liegt ein ursächlicher Schaden vor.**

Bin ich jetzt vom Aufbaufonds ausgeschlossen?

Hier kommt die Möglichkeit der Billigkeitsleistung in Betracht.

Sind Billigkeitsleistungen auch im Falle einer Privatinsolvenz ausgeschlossen?

>> **Eine Privatinsolvenz schließt die Förderung für Hausrat nicht aus.** Die Förderung unterliegt dem Pfändungsschutz. Es handelt sich um eine Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung ohne Rechtsanspruch, die der Abmilderung der finanziellen Notlagen der Betroffenen dient.

>> **Eine Privatinsolvenz schließt die Förderung von Gebäudeschäden nicht in allen Fällen aus.** Die Förderung kann gewährt werden, wenn der Antragsteller trotz Privatinsolvenz in seiner Wohnung verbleibt. Es handelt sich auch in diesem Fall um eine Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung ohne Rechtsanspruch, die der Abmilderung der finanziellen Notlagen der Betroffenen dient.

Ich bin Erbe eines durch das Schadensereignis weitestgehend zerstörten Hauses.

Kann ich die Wiederaufbauhilfe beantragen?

>> **Ja.** Erben werden in vollem Umfang Rechtsnachfolger des Erblassers. Daher werden die Erben den selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern als Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ gleichgestellt.

Dementsprechend steht den Erben der Zugang zur Beantragung von Leistungen zur Schadensbeseitigung bei



Häufige Fragen und Antworten

Schäden an Wohngebäuden als auch bei Schäden am Hausrat des Erblassers zur Verfügung.

Die Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale für Schäden am Hausrat bemisst sich dabei nach der Haushaltssituation des Erblassers. Der entsprechende Nachweis über das Erbe ist bei der Antragstellung beizubringen.

Im Falle einer **Erbengemeinschaft** ist eine Person als Vertreterin oder Vertreter der Erbengemeinschaft zu bevollmächtigen. Die entsprechende Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen.

Wenn sich eine **Erbengemeinschaft nicht einigen kann**, ist es zu empfehlen, dass notfalls eine neutrale vertretungsberechtigte Person eingesetzt wird, um den Antrag zu stellen. Die Beauftragung ist im Antrag nachzuweisen. Die Förderung wird an die Person ausgezahlt, die intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfängenden durchführt.

Mit Erlass vom 24. März, 2022 wurde eine Regelung zur Inanspruchnahme von Billigkeitsleistungen durch Privathaushalte in bestimmten Fällen bei Verkauf bzw. Erwerb betroffener Grundstücke/Gebäude getroffen. Damit wird bei dort beschriebenen Voraussetzungen auch ein Eigentumsübergang in der Familie, z.B. eine vorweggenommene Erbfolge oder ein Verkauf im engeren Familienkreis, förderfähig. Der Erlass ist auf unserer Internetseite veröffentlicht unter „Wiederaufbau/Rechtsgrundlagen“:

https://www.mhkbd.nrw/sites/default/files/media/document/file/2022-03-24_erlass_mhkbq_wiederaufbau_besondere_sachverhalte_verkaeuft.pdf

Das zerstörte Haus befand sich in Renovierung und ich

>> **Ja.** Wenn man im Schadenszeitpunkt Eigentümer oder Eigentümerin des Gebäudes war, ist die Antragstellung für Gebäude und unter bestimmten Umständen für



Häufige Fragen und Antworten

war zum Zeitpunkt des Schadensereignisses dort nicht gemeldet.

Hausrat möglich. Es muss nachgewiesen werden, dass es sich um den eigenen Hausrat handelt. Das kann, muss aber nicht der Meldenachweis sein.

Kann ich die Wiederaufbauhilfe beantragen?

Spielt es eine Rolle, ob das betroffene Haus mein Erst- oder Zweitwohnsitz war?

>> Nein.

Wir sind eine Wohnungseigentümergeinschaft und hatten auch Gemeinschaftseinrichtungen im Keller.

>> Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfängenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger beantragt werden.

Wer kann den Antrag stellen?

(Nummer 4.5.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Sie ist von derjenigen oder demjenigen zu beantragen, die oder der dazu beauftragt wird. Das kann auch die Verwalterin oder der Verwalter sein.

Die Beauftragung ist im Antrag nachzuweisen.

>> Die Förderung wird an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfängenden durchführt.

Wie kann ich die Wiederaufbauhilfe beantragen, wenn meine Miteigentümerinnen und Miteigentümer keinen Antrag stellen wollen?

>> **Anträge können auch isoliert**, auf das eigene Eigentum bezogen, gestellt werden (zum Beispiel Schäden an der Eigentumswohnung und am Hausrat).



Häufige Fragen und Antworten

Ich habe ein Gebäude, was ganz oder teilweise gewerblich genutzt wird und durch das Schadensereignis beschädigt wurde.

Aus welchem Teil der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ kann ich eine Leistung erhalten?

(Nummer 4.2.1, letzter Satz, der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

>> Die Förderung ganz oder teilweise gewerblich genutzter Gebäude erfolgt gleichfalls aus diesem Teil „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“, sofern diese nicht im Eigentum von Förderberechtigten aus den „Aufbauhilfen für Unternehmen“ (Nummer 3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“) stehen.

Private Vermieterinnen und Vermieter (natürliche Personen, Gesellschaften Bürgerlichen Rechts, Grundstücksgemeinschaften/Erbsengemeinschaften usw.) sind bei Vermietungen antragsberechtigt nach Nummer 4 der Förderrichtlinie „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“. Dies gilt für alle Arten von Vermietungen (Wohnungen, Büros, Läden, Praxen usw.). Entscheidend ist, dass der Laden, das Büro oder die Praxis nicht selbst betrieben wird. Es ist unerheblich, ob mit oder ohne Berücksichtigung von Umsatzsteuer vermietet oder verpachtet wird. Entscheidend ist hingegen, dass Privatvermögen (also kein Betriebsvermögen) vorliegt.

Im Online-Antrag ist anzugeben, ob Betriebsvermögen (Antragsberechtigung nach Nummer 3 der Förderrichtlinie „Aufbauhilfen für Unternehmen“) oder Privatvermögen (Antragsberechtigung nach Nummer 4 der Förderrichtlinie „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“) vorliegt. Bei gemischter Nutzung, d.h. teilweise für den eigenen Betrieb und teilweise zu eigenen Wohnzwecken oder bei Vermietung an andere, ist entscheidend, welche Form überwiegt. Es muss jeder Einzelfall bewertet werden.

Hinweis:

Betriebliche Schäden, z.B. zerstörte Betriebsmittel, Waren oder Einkommenseinbußen, sind nicht erstattungsfähig im Rahmen der Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft. Lediglich ein Mietausfall ist förderfähig.



2 Was für ein Schaden wurde verursacht?

Förderfähig sind – unter bestimmten Voraussetzungen, die nachfolgend dargestellt werden – im Sinne eines Wiederaufbaus Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung des Schadensereignisses bauliche Anlagen und Wege beschädigt oder zerstört wurden.

Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäude, Garagen und vergleichbare Stellplätze sowie Hausrat und im Falle von Unternehmen oder privaten Vermieterinnen und Vermietern auch Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Schadenseintritt umfassen.

Es werden Sachschäden und Einkommenseinbußen unterschieden. Dieser Leitfaden geht daher zuerst auf Anforderungen ein, die sowohl für die Sachschäden als auch für Einkommenseinbußen gelten (**allgemeiner Teil**) und unterscheidet dann zwischen den **Sachschäden (Teil A)** und den **Einkommenseinbußen (Teil B)**.

Kausalität

>> Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe

>> Schäden werden in der Regel ab einem Betrag von 5 000 Euro berücksichtigt. Hiervon sind Schäden am eigenen Hausrat ausgenommen. Bei der Prüfung der berücksichtigungsfähigen Schadenshöhe werden Hausrat- und Gebäudeschäden zusammen betrachtet. Dies gilt auch bei separater Antragstellung.



Teil A Art, Umfang und Höhe von Sachschäden

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.1, 4.4.2 und 4.4.4 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“. Für denkmalpflegerischen Mehraufwand beträgt die Billigkeitsleistung bis zu 100 Prozent.

Ergänzende Erläuterungen

Förderfähig bis zur Höhe des entstandenen Schadens sind

(Nummer 4.4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

1. die Kosten zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit der privaten Wohngebäude einschließlich Garagen und Stellplätze erforderlich sind, an Gewässeruferbefestigungen, die von ihrer Funktion her keinen wasserwirtschaftlichen Zielen dienen, sowie Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Schadenereignis zerstörte oder das nachweislich nicht mehr nutzbare Wohngebäude - einschließlich der baulichen Sicherung - auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben) sowie an untergeordneten Gewerberäumen in Gebäuden mit überwiegendem Wohnzweck,
2. die Kosten für anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes,
3. die Kosten für die Erstellung von Gutachten (siehe Ablauf der Antragstellung und benötigte Dokumente) und für Planungsunterlagen zu 100 Prozent,
4. die Kosten für den eigenen Hausrat, die in der Regel als Pauschale gewährt werden (siehe unter „Hausrat“),



Ergänzende Erläuterungen

5. die Kosten von Abriss- und Aufräumarbeiten, soweit sie mit dem Schaden in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
6. die Kosten für begleitende Maßnahmen wie Moderation, Beratung, Austausch und Wissensvermittlung, oder
7. in begründeten Fällen auch Kosten für Modernisierungsmaßnahmen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 Aufbauhilfeverordnung 2021 zwingend erforderlich sind.

Allgemeine Gegenstände der Leistung

(Nummer 2.1 der Förder-
richtlinie „Wiederaufbau
Nordrhein-Westfalen“)

- a) Förderfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Schadensereignisses getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls förderfähig.
- b) Es werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie privat Helfender berücksichtigt.
- c) In zwingenden Fällen können die Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen erstattet werden.

Pauschale für den eigenen Hausrat

Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.



Ergänzende Erläuterungen

(Nummer 4.4.4 der Förder-
richtlinie „Wiederaufbau
Nordrhein-Westfalen“)

Für Schäden am eigenen Hausrat wird in der Regel eine **Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale** wie folgt ge-
währt:

a) **bei Ein-Personen-Haushalten:** 13 000 EUR sowie

b) **bei Mehr-Personen-Haushalten:**

1. für die erste Person:
13 000 EUR
2. für eine weitere Person:
8 500 EUR
3. für jede weitere dort gemeldete Person:
3 500 EUR

c) **bei Wohngemeinschaften:** Es gelten die vorgenann-
ten Pauschalen entsprechend.

- an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schaden-
sereignisses nicht nutzbar waren, ausgenom-
men Gebäude, die sich bei Schadenseintritt
noch im Bau oder in der Wiederherstellung be-
fanden,
- an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum
Rückbau vorgesehen waren,
- an und in Gärten von privat genutzten Wohnge-
bäuden einschließlich baulicher Anlagen mit
Ausnahme von Trinkwassereigenversorgungsan-
lagen, oder
- Wertminderungen am Privatvermögen sowie
Verdienstausfall aus abhängiger Beschäftigung
und andere mittelbare Schäden

Welche Schäden können nicht er- stattet werden?

(Nummern 2.2 und 4.4.5 der
Förderrichtlinie „Wiederauf-
bau Nordrhein-Westfalen“)



Ergänzende Erläuterungen

- die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

Höhe der Billigkeitsleistung

(Nummer 4.4.1 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.1 (Allgemeine Gegenstände der Leistung) und 4.4.2 (Förderfähig bis zur Höhe des entstandenen Schadens).

>> Hinsichtlich der Nummer 4.4.4 (Pauschale für den eigenen Hausrat) erfolgt die Förderung zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten bis zur Pauschalgrenze.

Denkmäler

(Nummer 4.4.1 Satz 3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Für denkmalpflegerischen Mehraufwand beträgt die Billigkeitsleistung bis zu 100 Prozent. Ein denkmalpflegerischer Mehraufwand liegt vor, wenn die Kosten für die denkmalgerechte Wiederherstellung über den Kosten einer „normalen“ Wiederherstellung (Fördersatz bis zu 80 %) liegen.

Eine Bescheinigung der Unteren Denkmalbehörde, dass das betroffene Gebäude zum Flutzeitpunkt unter Denkmalschutz stand, ist dem Antrag beizufügen.

Schäden an Wohngebäuden, die bereits gefördert wurden

(Nummer 7.11 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus.

Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet



Ergänzende Erläuterungen

werden, soweit nicht ein Anspruch der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht.

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.

Mehrfachförderung

(Nummer 7.9 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Vorhaben nicht übersteigt. Das können beispielsweise Unterstützungsprogramme der NRW. BANK und der Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW (siehe Weitere Unterstützungsleistungen Seite 57) oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bundesförderung für effiziente Gebäude) sein.

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie oder er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhält.

Häufige Fragen und Antworten

zu Entsorgungskosten

(Nummer 4.4.2 Ziffer 5 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)



Häufige Fragen und Antworten

Was sind Abfälle? Was bedeutet Entsorgung?

Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 KrWG).

Der Begriff „**Entsorgung**“ im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umfasst alle Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung (§ 3 Absatz 22 KrWG).

Welche Entsorgungskosten sind im Rahmen der „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ erstattungsfähig?

Über die Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ sind gegenüber antragsberechtigten Geschädigten aus den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ folgende Beseitigungskosten bzw. Entsorgungskosten, wenn sie oder er selbst den Auftrag erteilt hat, förderfähig:

- (1) Einstufung von Abfällen nach technisch-physikalischen und chemischen Eigenschaften,
- (2) Erforderliche Untersuchungen von Böden und/oder Abfällen,
- (3) Austausch von kontaminierten Böden (Abtragung/Auskoffnung und Befüllung von Erdmaterial)
- (4) Erfassung, Sammlung, Transport und Entsorgung von Schlämmen, Öl-Wasser-Gemischen, kontaminierten Böden und sonstigen gefährlichen Abfällen, oder
- (5) Durchführung aller übrigen zur Entsorgung notwendigen Aktivitäten, wie zum Beispiel der



Häufige Fragen und Antworten

Betrieb von Zwischenlagern, sowie der Abtransport aus den Zwischenlagern zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und Depo-
nien.

Ich habe die Entsorgung von Abfällen (Sperrmüll, Bauschutt u.a.) selbst beauftragt.

>> Ja, wenn Ihre Kommune die Entsorgung von Abfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen, nicht übernommen hat, sondern Sie selbst beauftragt haben.

Kann ich diese Kosten erstattet bekommen? Gilt die Bagatellgrenze von 5.000 Euro?

>> Bitte beachten Sie die Bagatellgrenze von 5.000 Euro.

Schäden im Garten sind nach der Richtlinie nicht förderfähig. Gerade hier hat sich aber Schlamm und angeschwemmter Abfall angesammelt.

>> Ja, die Abtragung bzw. Auskoffierung des kontaminierten Bodens sowie die Auffüllung mit Erdmaterial ist förderfähig. Die erneute Bepflanzung des Gartens jedoch nicht

Sind diese Aufräum- und Entsorgungskosten förderfähig?

>> Ja.

Sind eventuelle Erträge aus dem Verkauf bzw. der Verwertung von Abfällen in Abzug zu bringen?

Kann ich für die Entsorgung meines beschädigten Hausrates ebenfalls Hilfen beantragen?

>> Ja. Die Entsorgung des beschädigten Hausrates kann gesondert geltend gemacht werden.

zu Garagen

(Nummer 4.4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)



Häufige Fragen und Antworten

Meine Garage wurde überflutet und das darinstehende Auto ist nun ein Totalschaden.

Wie sind die Garage und das Auto (oder andere Sachen, die in der Garage aufbewahrt) zu betrachten? Das Auto war nur haftpflichtversichert.

>> Förderfähig sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens auch Kosten zur Beseitigung von Schäden an zum Wohngebäude gehörenden Garagen und Stellplätze.

>> Für das zerstörte Fahrzeug können keine Fördermittel beantragt werden. Weitere Sachen, die in der Garage aufbewahrt wurden und zum Hausrat gehören, können im Rahmen der Hausratpauschale geltend gemacht werden.

Wie sind Angaben zu machen, wenn man zum Beispiel anstelle der zerstörten Garage ein Carport bauen möchte?

>> Dies kann bereits im Erstantrag angegeben werden. Eine weitere Erläuterung ist nicht erforderlich.

Was muss ich beachten, wenn ich eine Billigkeitsleistung für den Wiederaufbau einer Garage erhalten habe, mich dann aber für den Bau eines Carports entscheide?

>> **Im späteren Verwendungsnachweis ist anzugeben, was man mit der Billigkeitsleistung errichtet hat – so beispielsweise die Kosten für ein Carport.**

Dies wird nach dem Abschluss geprüft und hat Auswirkung auf die Billigkeitsleistung: Sollte zuvor eine Garage geplant gewesen und im Antrag angegeben worden sein, wird bei einer Überzahlung eine Rückforderung vorgenommen.

>> Aufgrund der gestaffelten Auszahlung von 40% als Abschlag, weiteren 40% nach Zwischenrechnung und 20% nach Verwendungsnachweisprüfung ist eine Überzahlung aber eher unwahrscheinlich.



Häufige Fragen und Antworten

zu Gebäudeschäden

(Nummer 4.4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Bekomme ich alle Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erstattet oder nur den anteiligen (kalkulatorischen) Zeitwert?

(Nummer 4.4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

>> Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, wenn sie im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage, oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung zukünftiger Schäden wiedererrichtet werden. (§ 3 Absatz 2 der Aufbauhilfverordnung 2021 des Bundes)

>> Bei Schäden an Wohngebäuden gilt Folgendes: Förderfähig sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens Kosten zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden sowie zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Schadenereignis zerstörte oder das nachweislich nicht mehr nutzbare Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben).

>> Beachte:

- Anforderungen an den Wiederaufbau technischer Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung (siehe „Förderbestimmungen und Rechtsgrundlagen“)
- Anforderungen an schadensmindernden Maßnahmen an baulichen Anlagen (siehe „Förderbestimmungen und Rechtsgrundlagen“)



Häufige Fragen und Antworten

Meine 20 Jahre alte Gasheizungsanlage wurde durch die Flut stark beschädigt. Laut Gutachten würde die Reparatur 5.000 EUR kosten. Aufgrund der steigenden Gaspreise und des Alters der Heizung überlege ich nun, eine neue Pelletheizung einzubauen. Sind die erhöhten Kosten erstattungsfähig?

>> Ja, die Kosten für den Einbau einer Heizung, welche dem aktuellen Stand der Technik entspricht, sind erstattungsfähig.

Ich bewohne ein denkmalgeschütztes Haus.

Was muss ich beim Wiederaufbau beachten? Bekomme ich die denkmalbezogenen Mehraufwendungen ebenfalls gefördert?

>> Bis zur Höhe des entstandenen Schadens sind anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes ebenfalls förderfähig (siehe „Rechtsgrundlagen und Nebenbestimmungen“). Für denkmalpflegerischen Mehraufwand beträgt die Billigkeitsleistung bis zu 100 Prozent. Ein denkmalpflegerischer Mehraufwand liegt vor, wenn die Kosten für die denkmalgerechte Wiederherstellung über den Kosten einer „normalen“ Wiederherstellung (Fördersatz bis zu 80 %) liegen.

Eine Bescheinigung der Unteren Denkmalbehörde, dass das betroffene Gebäude zum Flutzeitpunkt unter Denkmalschutz stand, ist dem Antrag beizufügen.

Ich vermiete drei Eigentumswohnungen, die unmittelbar durch das Schadensereignis beschädigt wurden.

Wo kann ich Zuschüsse bekommen, um diese Wohnungen wieder instand zu setzen?

>> Für **Schäden an Wohngebäuden** können die privaten Vermieterinnen und Vermieter den Antrag elektronisch im Online-Förderportal bei der zuständigen Bewilligungsbehörde stellen (siehe „Ablauf des Antragsverfahrens und benötigte Dokumente“).

>> Für **Schäden am Hausrat** ist der Antrag durch die Mieterin bzw. den Mieter zu stellen.

>> **Es kommt darauf an:** Nach Nummer 4.4.2 der Förderrichtlinie sind Ausgaben zur Beseitigung



Häufige Fragen und Antworten

Ich habe ein genehmigungsfreies Nebengebäude, welches durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe beschädigt wurde.

Sind Schäden an genehmigungsfreien Nebengebäuden erstattungsfähig?

von Schäden an Wohngebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit der privaten Wohngebäude einschließlich Garagen und Stellplätze erforderlich sind, erstattungsfähig.

Wenn es Gebäude waren, die nicht für die Funktionsfähigkeit des Wohngebäudes erforderlich sind, sondern zum Beispiel zur Lagerung von Gartengeräten (beispielsweise ein Gartenhaus o.ä.) genutzt wurden, so sind diese nicht erstattungsfähig.

Sind Schäden an Lagerräumen bzw. Lagerhallen erstattungsfähig?

>> Wenn es Gebäude bzw. Gebäudeteile waren, die nicht für die Funktionsfähigkeit des Wohngebäudes erforderlich sind, sondern zum Beispiel nur zur Lagerung von Gegenständen genutzt wurden, so sind diese nicht erstattungsfähig.

Lagerhallen von bzw. für Unternehmen

Wenn es sich um Lagerhallen von Unternehmen handelt, können diese erstattungsfähig nach Nummer 3 der Förderrichtlinie sein, wenn sie für das Unternehmen genutzt wurden.

Wir haben in unserem Haus das Erdgeschoss an ein kleines Geschäft vermietet. Wie wird dieser Schaden betrachtet?

>> **Voraussetzung: Das Gebäude liegt im Privatbesitz.** Dann kann für die Beseitigung der Schäden an dem Gebäude eine Billigkeitsleistung nach den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ gewährt werden.

>> Liegt das **Eigentum an dem Gebäude in einem Betriebsvermögen außerhalb der Wohnungswirtschaft**, kann die Billigkeitsleistung nach den „Aufbauhilfen für Unternehmen“ (siehe www.wirtschaft.nrw) erfolgen.



Häufige Fragen und Antworten

>> Bei **Mietereinbauten**, die von der Mieterin oder dem Mieter des gewerblichen Teils vorgenommen wurden: Eine Billigkeitsleistung erfolgt nach den „Aufbauhilfen für Unternehmen“ (siehe www.wirtschaft.nrw).

Wir betreiben im Erdgeschoss unseres Wohnhauses selbst einen Gewerbebetrieb. Wie wird dieser Schaden betrachtet?

>> Die Förderung ganz oder teilweise gewerblich genutzter Wohngebäude erfolgt gleichfalls nach den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“.

Dies gilt demnach auch für die **Räume des Gewerbebetriebes**, sofern sich das Gebäude selbst im Privatbesitz befindet und nicht Teil des Betriebsvermögens ist.

Für die **Betriebsausstattung** hingegen erfolgt eine Billigkeitsleistung nach den „Aufbauhilfen für Unternehmen“ (siehe www.wirtschaft.nrw). Hier wäre dann ein gesonderter Antrag über die „Aufbauhilfe für Unternehmen“ zu stellen.

Wir sind eine Wohnungseigentümergeinschaft und hatten auch Gemeinschaftseinrichtungen im Keller.

Wer kann den Schaden geltend machen?

(Nummer 4.5.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

a) Schäden am Gesamthandseigentum

Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfangenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger beantragt werden. Sie ist von derjenigen oder demjenigen zu beantragen, die oder der dazu beauftragt wird.

>> **Die Beauftragung ist im Antrag nachzuweisen.**

Die Förderung wird an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfangenden durchführt.

b) Schäden am einzelnen, eigenen Hausrat

Die Schäden am einzelnen, eigenen Hausrat können durch die Bruchteilseigentümerin bzw. den



Häufige Fragen und Antworten

Bruchteileigentümer gesondert geltend gemacht werden.

Ich habe nach der Katastrophe ein beschädigtes Haus gekauft.

Kann ich einen Antrag stellen?

>> Nein. Das Eigentum muss grundsätzlich zum Zeitpunkt der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 bestanden haben. Voraussetzungen für eine Förderung sind Eigentum, Flutbetroffenheit und Wiederaufbau durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin. Mit Erlass vom 24. März 2022 wurde eine Regelung zur Inanspruchnahme von Billigkeitsleistungen durch Privathaushalte in bestimmten Fällen bei Verkauf bzw. Erwerb betroffener Grundstücke/Gebäude getroffen. Damit werden auch besondere Fälle bei Verkauf aufgrund persönlicher Einschränkungen der Antragstellenden (Alter, Schwerbehinderung oder Pflegebedarf) gefördert.

Käufer können ausnahmsweise eine Förderung erhalten, wenn ein Eigentumsübergang in der Familie, wie z.B. eine vorweggenommene Erbfolge, oder ein Verkauf im engeren Familienkreis erfolgt.

Der Erlass vom 24. März 2022 ist auf unserer Internetseite veröffentlicht unter „Wiederaufbau/Rechtsgrundlagen“:

https://www.mhkbd.nrw/sites/default/files/media/document/file/2022-03-24_erlass_mhkg_wiederaufbau_besondere_sachverhalte_verkaufe.pdf

Unser wohnungswirtschaftliches Unternehmen hat durch das Schadensereignis unmittelbar Schäden an den Wohngebäuden erlitten.

>> Sachschäden: Unternehmen der Wohnungswirtschaft, einschließlich solcher mit kommunaler Beteiligung, können Kosten zur Beseitigung der Sachschäden mit Antrag nach den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ geltend machen, sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer des geschädigten



Häufige Fragen und Antworten

Welche Antragsvoraussetzungen gelten?

Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind. Schäden am Hausrat der einzelnen Mieterinnen und Mieter können nur diese selbst geltend gemacht werden.

>> Einkommenseinbußen: Bei Mietausfällen bzw. der Verringerung von Mieteinnahmen, die unmittelbar durch das Schadensereignis verursacht worden sind, können Einkommenseinbußen geltend gemacht werden (siehe „Teil B Einkommenseinbußen“).

Als Wohnungsbauunternehmen habe ich einen mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbestand, der deutliche Schäden durch das Hochwasser aufweist.

Was muss ich beachten, wenn bereits öffentliche Mittel verwendet wurden? Die Zweckbindung für die öffentlichen Mittel läuft noch. Was muss ich hier beachten?

>> siehe „Schäden an Vorhaben, die bereits gefördert wurden“

>> Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ nicht aus.

>> Bisherige Zweckbindungen bleiben grundsätzlich auf dem Objekt bestehen und gehen nicht unter.

>> Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit Sie nicht einen Anspruch auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten haben.

>> Sie haben gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.



Häufige Fragen und Antworten

>> Sollten Sie eine Förderung nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) erhalten haben, sind Sie verpflichtet, die Immobilie wieder so herzurichten, dass sie vermietet werden kann.

Ich möchte bei meinem Haus im Zuge der Instandsetzung bzw. des Wiederaufbaus Modernisierungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand umsetzen (zum Beispiel eine breitere Zufahrt, barrierefreier Zugang, dreifach verglaste Fenster, energetische Verbesserung, bessere Wärmedämmung und vgl.).

Was ist hierbei zu beachten?

>> Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 Aufbauhilfeverordnung 2021 des Bundes zwingend erforderlich sind. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

>> Darüber hinaus kann eine Förderung nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau auch mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Vorhaben nicht übersteigt (siehe „Mehrfachförderung“ und „5 Weitere Unterstützungsleistungen und Beratung“).

>> Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhalten haben.

Zentrale Anlagen (Heizung, Kommunikation und vgl.) sollen beim Wiederaufbau so angebracht werden, dass bei einem



Häufige Fragen und Antworten

erneuten Schadensereignis die Schäden geringer sind (schadensmindernd).

Wie werden die Mehrkosten (zum Beispiel für die Verlegung neuer Heizungsleitungen vom Keller ins Dachgeschoss zur Heizungsanlage) berücksichtigt?

>> Sofern dies technisch möglich und zur Vermeidung künftiger Schäden erforderlich ist, sollten technische Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung im Rahmen der Schadensbeseitigung entweder an einem hochwassersicheren Standort installiert oder so ausgeführt werden, dass die Anlage oder die besonders schadensgefährdeten Anlagenteile bei einem zukünftigen Hochwasserereignis innerhalb kurzer Zeit aus- und anschließend funktionsfähig wieder eingebaut werden können.

Die daraus resultierenden Mehrkosten werden im Rahmen der Billigkeitsleistung berücksichtigt.

Wozu zählen Böden in Innenräumen – zum Gebäudeschaden oder zum Hausrat?

>> Der erste bewohnbare **Boden**, das heißt der Bodenbelag, der **über dem Estrich** verlegt ist, gehört zum **Gebäude** und damit zur Gebäudeversicherung.

>> Alle **weiteren Böden** (zum Beispiel Teppichböden, Läufer etc.) gehören zum Hausrat.

Gehört eine Einbauküche zum Gebäude oder zum Hausrat?

>> Eine Einbauküche ist Teil des Hausrats.

Gehört eine Terrasse zum Garten oder kann sie noch dem Haus zugerechnet werden?

>> Terrassen werden in Gänze dem Wohngebäude zugerechnet, sofern sie an das Gebäude direkt angrenzen.



Häufige Fragen und Antworten

Können Maßnahmen wie Trocknung, Wand-, Putz-, Bodenarbeiten oder vgl. erstattet werden?

>> Sofern diese Arbeiten zur Beseitigung **von Schäden an Wohngebäuden** erforderlich sind, werden sie nach Nummer 4 der Förderrichtlinie erstattet.

>> Werden diese Arbeiten in einem **Gebäude** vorgenommen, welches **ganz oder teilweise als gewerblich genutztes Wohngebäude** gilt, sind diese ebenfalls nach Nummer 4 der Förderrichtlinie erstattungsfähig.

Ich habe als Betroffener selbst bei der Räumung, Reinigung und ersten Schadensbeseitigung geholfen und dafür unbezahlten Urlaub genommen.

>> **Nein.** Der Wert der eigenen Arbeitsleistung stellt keine förderfähigen Kosten dar.

Kann ich die dadurch entstandenen Kosten auch geltend machen?

zu erforderlichen Genehmigungen und Nachweisen

(Nummer 4.5.1 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Welche Genehmigungen benötige ich für den Wiederaufbau?

>> Ob für den Wiederaufbau – einschließlich der Modernisierung – Genehmigungen erforderlich sind, kann aufgrund der Vielfalt der Schadensbilder nicht pauschal beantwortet werden.

Sie können diese Frage – im Falle von nicht-versicherten Geschädigten – mit der oder dem von Ihnen beauftragten Sachverständigen bzw. mit Ihrem örtlichen Bauamt erörtern.



Häufige Fragen und Antworten

Sofern Genehmigungen erforderlich sind, können diese im Antragsverfahren unter Berücksichtigung der im Leistungsbescheid gesetzten Frist nachgereicht werden.

Bitte stimmen Sie eventuelle Fristverlängerungen für die Einreichung mit der Bewilligungsbehörde ab.

Was ist mit Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dort bereits gestanden haben (Bestandsschutz) und nun Schaden genommen haben?

>> Maßgeblich ist, dass das Wohngebäude auf Grundlage einer Baugenehmigung gebaut und nicht illegal errichtet wurde. Dann handelt es sich um einen erstattungsfähigen Schaden.

Ich habe noch nicht alle der benötigten Dokumente beisammen. Kann ich trotzdem einen Antrag an den Aufbaufonds 2021 stellen?

>> **Ja.** Billigkeitsleistungen sind bereits dann möglich, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger glaubhaft macht, dass er die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und das Schadensgutachten innerhalb einer im Leistungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann.

zu Schäden an Grundstücken

(Nummer 4.4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Welche Schäden am Grundstück dürfen mit angegeben werden (zum

>> Alle zum Grundstück gehörenden notwendigen Anlagen, die durch das Schadensereignis beschädigt oder zerstört wurden, können angegeben werden.



Häufige Fragen und Antworten

Beispiel auch Wege und Böschungen)?

Förderfähig sind im Sinne eines Wiederaufbaus Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung des Schadensereignisses bauliche Anlagen und Wege beschädigt oder zerstört wurden. Dies umfasst beispielsweise auch Gewässeruferbefestigungen.

Durch mein Privatgrundstück fließt der Bach. Durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe wurde die **Bachuferbefestigung** und eine **Brücke** beschädigt.

Kann ich einen Antrag auf Wiederaufbauhilfe stellen?

>> **Ja.** Bevor Sie im Falle beschädigter Bachuferbefestigungen und Brücken auf Ihrem Privatgelände tätig werden, sollten Sie die örtlich zuständige Untere Wasserbehörde kontaktieren und erforderliche Maßnahmen mit dieser abstimmen. Eine Bescheinigung der unteren Wasserbehörde ist dem Antrag beizufügen.

zum Hausrat

(Nummer 4.4.4 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Wertvolle Wertgegenstände (zum Beispiel Uhrensammlung, Antiquitäten, Edelmetalle, Schmuck, Sportausrüstung) wurde durch das Hochwasser vernichtet. Kann ich auch hierfür Mittel aus dem Wiederaufbaufonds beantragen?

>> Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

>> **siehe „Pauschale für den eigenen Hausrat“**

Mein Kind studiert auswärts und ist bei uns abgemeldet. Sein Hausrat ist jedoch bei uns im Haus (hat eigenes voll ausgestattetes Zimmer) und er gehört weiterhin zum Haushalt.

>> Für Schäden am eigenen Hausrat wird eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale gewährt. Bei Mehr-Personen-Haushalten werden für die erste Person 13.000 Euro, für eine weitere Person 8.500 Euro und für jede weitere dort gemeldete Person 3.500 Euro gewährt.



Häufige Fragen und Antworten

Werden seine Hausratsgegenstände durch Abmeldung nicht erstattet?

>> Für abgemeldete Haushaltsangehörige wird die Pauschale grundsätzlich nicht gewährt.

Ich hatte meinen Hausrat bei einem Verwandten eingelagert, dessen Haus nun überschwemmt wurde.

Wer gibt den Schaden an diesem Hausrat an?

>> In diesem Fall hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hausrates, der zerstört wurde, nachzuweisen, dass es sich um den eigenen Hausrat gehandelt hat – auch wenn dieser woanders eingelagert war. Zum Hausrat zählen ausschließlich Möbel, Geräte und Gegenstände, welche zur alltäglichen Lebensführung notwendig sind. Lagerte der Hausrat bereits längere Zeit bei dem Verwandten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser zur alltäglichen Lebensführung notwendig war.

Ich bin Mieterin bzw. Mieter einer Wohnung und mein Hausrat wurde durch das Schadensereignis unmittelbar beschädigt.

>> Als Mieterin bzw. Mieter können Sie einen Antrag an den Aufbaufonds 2021 stellen (siehe „Pauschale für den eigenen Hausrat“).

Ich habe keine Kaufbelege mehr für meinen beschädigten Hausrat. Wie kann ich die Höhe meiner Schäden nachweisen?

>> Für Schäden am eigenen Hausrat wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale gewährt.

>> Diese Schäden müssen damit im Nachweisverfahren nicht im Einzelnen durch Originalbelege nachgewiesen werden (siehe „Rechtsgrundlagen und Nebenstimmungen“). Schäden am eigenen Hausrat müssen plausibel und nachvollziehbar sein. Deshalb können neben einer



Häufige Fragen und Antworten

Schadensliste auch Fotos, Bescheinigungen, Erläuterungen und andere Nachweise notwendig sein.

Was ist, wenn der tatsächliche Schaden am Hausrat höher als die Pauschale ist?

>> Bei der Hausratpauschale handelt es sich gleichzeitig um einen Höchstbetrag. Tatsächlich darüber liegende Schäden am Hausrat können nicht erstattet werden.

Was gilt, wenn der Schaden am Hausrat niedriger als die Pauschale ist?

>> Unterhalb der Pauschale gilt immer die tatsächlich nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Schadenshöhe.

Ich habe Versicherungsleistungen für den beschädigten Hausrat erhalten.
Muss ich die im Antrag abziehen?

>> Ja.

Ich habe die Soforthilfe des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes für den beschädigten Hausrat erhalten.

>> Haben Antragstellende bereits für **denselben Zweck** Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes (**Soforthilfe**) erhalten, werden diese auf die Leistung angerechnet.

Muss ich diese Soforthilfe im Antrag abziehen?

In diesem Fall ist die erhaltene Soforthilfe im Antrag anzugeben.

Ich habe Geldspenden für den beschädigten Hausrat erhalten.

>> Nein.

Muss ich die im Antrag abziehen?



Häufige Fragen und Antworten

zu privaten Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und vgl.

(Nummer 4.4.4 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Können für beschädigte oder zerstörte private Kraftfahrzeuge oder Mobilheime/Wohnwagen Wiederaufbauhilfen beantragt werden?

>> Nein. Mobilheime werden im Sinne der Förderrichtlinie in der Regel zu den Fahrzeugen gezählt und sind daher nicht erstattungsfähig.



Teil B Art, Umfang und Höhe von Einkommenseinbußen

Wenn Sie als private Vermieterin oder Vermieter oder als Unternehmen der Wohnungswirtschaft Mietausfälle bzw. Verringerung von Mieteinnahmen infolge des Schadensereignisses haben, können Sie Einkommenseinbußen nach europäischem Beihilferecht geltend machen.

Ergänzende Erläuterungen

Die Ermittlung der Einkommenseinbußen erfolgt nach den „Aufbauhilfen für Unternehmen“:

Wie wird die Einkommenseinbuße ermittelt?

(Nummer 4.4.2 Ziffer 8 in Verbindung mit Nummer 3.4.2 Buchstabe b) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden.

Die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet.

Braucht es dafür ein gesondertes Gutachten?

(Nummer 4.3.3 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 3.3.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Private Vermieterinnen und Vermieter, die nicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind und diesen auch nicht freiwillig erstellt haben, erfolgt die Berechnung bei Einbußen auf der Grundlage der bis zum Schadensereignis vereinbarten Nettokaltmiete plus Vorauszahlungen auf die übrigen Betriebskosten nach § 2 der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) in der derzeit geltenden Fassung zuzüglich der von der Vermieterin



Ergänzende Erläuterungen

oder vom Vermieter im Rahmen des Mietvertrages gegebenenfalls vorausgezahlten Stromkosten. Die Einkommenseinbuße wird für den Zeitraum des Mietausfalls, längstens jedoch für sechs Monate nach dem Schadenseintritt berechnet.

Mietausfälle bzw. die Verringerung von Mieteinnahmen, die bei **Unternehmen im Sinne des Beihilferechts** zu Einkommenseinbußen nach Artikel 50 AGVO führen, sind jedoch auf Basis eines Gutachtens nachzuweisen. Es werden Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, Steuerberaterinnen und Steuerberatern (inclusive Steuerbevollmächtigten), Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer anerkannt.

Nachweis von Sachschäden: Die entstandenen Schäden sind durch anerkannte unabhängige Sachverständige, welche dazu befähigt sind Schäden festzustellen, zu bescheinigen.

Dies können entsprechend qualifizierte bzw. zertifizierte Personen (z. B. DIN ISO 17024) sein. Gutachten von Architektinnen und Architekten sowie von Ingenieurinnen und Ingenieuren, die Mitglied einer Ingenieurkammer sind, werden ebenfalls anerkannt. Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation dem Antrag beizufügen. Bei Schäden, welche die Grenze von 50 000 EUR nicht übersteigen, sind keine Gutachten notwendig.

Muss ich im Falle von Sachschäden und Einkommenseinbußen zwei Anträge stellen?

Nein. Beide Schadensarten sind in dem Antrag nach den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ zu erfassen.



Ergänzende Erläuterungen

Wo bekomme ich mehr Informationen?

Die „Aufbauhilfen für Unternehmen“, hier: Einkommenseinbußen, werden über das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen verantwortet: www.wirtschaft.nrw

3 Benötigte Dokumente, Ablauf des Antragsverfahrens und Bewilligung

Nachdem die Grundvoraussetzungen, die Frage der Antragsberechtigung und förderfähigen Schadensumfang näher erläutert wurde, kommt nun der Ablauf des Antragsverfahrens und insbesondere, welche Dokumente Sie benötigen. Damit beginnen wir.

Benötigte Dokumente

Im Internet finden Sie eine Checkliste zu den benötigten Dokumenten.

Welche Unterlagen werden benötigt und wo bekomme ich was?

Wichtig: Klärung Ihres Versicherungsschutzes

(Nummer 4.3.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Sie besitzen eine Elementarversicherung (Gebäude, Inventar)?

Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag beizufügen.

Sie besitzen **keine** Elementarversicherung (Gebäude, Inventar)?

Der entstandene Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten sind bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der dazu befähigt ist, zu bescheinigen (**Schadensbegutachtung nebst Gutachtenerstellung**).



Das Schadensgutachten ist dem Antrag beizufügen.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden die Grenze von 50 000 Euro brutto nicht übersteigt.

- **BEACHTEN:**
Unterhalb dieser Grenze sind die Schäden im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Abweichend davon ist ein Schadensgutachten von dritter Seite immer erforderlich, wenn im Rahmen der Schadensbeseitigung Unternehmen beauftragt werden, an denen eine Beteiligung der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers besteht.

benötigt werden weiter (allgemein benötigte Dokumente und Informationen):

Sie haben nicht alle benötigte Dokumente? Siehe „häufige Fragen und Antworten“.

- eine gültige E-Mail-Adresse, über die Sie erreicht werden können
- Personalausweis, Reisepass oder ein vergleichbares Dokument zur Identifikation
- Ihre Steuer-Identifikationsnummer und die Ihrer Angehörigen
- **Angaben zum Grundstück**, sofern die Daten bei Ihnen noch vorhanden sind: Grundbuch-Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur und Flurnummer
- **bei Versicherten:**

>> Dies kann Ihre eigene E-Mail-Adresse sein oder die E-Mail-Adresse einer Ihnen vertrauten Person, zu der sie zu Zwecken der Antragstellung Zugang erhalten.

- **bei Mieterinnen und Mietern:** Mietvertrag
- **bei Nicht-Versicherten:** Schadensgutachten; bei Schäden kleiner als 50 000 Euro sind diese im Rahmen der



Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag beizufügen (in Dateiform)

Antragstellung nachzuweisen (Rechnungen, Kostenvoranschläge und vgl.) oder glaubhaft zu machen (in Dateiform)

- Bescheinigung über erhaltene Soforthilfen, Spenden und Leistungen Dritter (in Dateiform)
- Planungsunterlagen, Kostenvorschläge, Rechnungen, (Bau-)Genehmigungen, im Falle von Denkmälern auch eine Bescheinigung der Unteren Denkmalbehörde (in Dateiform), Anträge oder Bescheinigungen über andere öffentliche Förderungen, die ergänzend beantragt oder bewilligt wurden
- **bei Geltendmachung von Einkommenseinbußen:** Kostengutachten
- Ihre inländische Kontoverbindung

>> Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie.

>> Auf Auslandskonten erfolgen keine Auszahlungen.

Im Falle von Unternehmen der Wohnungswirtschaft werden benötigt:

- Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Nachweis der Vertretungsberechtigung
- Nachweis über die vermieteten Einheiten in dem Gebäude
- **Hinweis:** Die notwendige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde für Billigkeitsleistungen an wohnungswirtschaftliche Unternehmen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, gilt als ersetzt.

Hinweis zur Schadensbegutachtung:



Um die Schadensbegutachtung zu vereinheitlichen wurde ein Muster-Formular entwickelt:

https://www.mhkbd.nrw/sites/default/files/media/document/file/Formular_Begutachtung_Ueberflutungsschaeden.pdf

Ferner wurde eine Checkliste für den gutachterlichen Nachweis entworfen, welches die Sachverständige oder den Sachverständigen bei der Begutachtung der Schäden unterstützt:

https://www.mhkbd.nrw/sites/default/files/media/document/file/Checkliste_Begutachtung_Ueberflutungsschaeden.pdf

Sind diese Muster-Formulare zwingend zu verwenden?

>> Nein. Die Checkliste und die Muster-Formular sollen den Prozess der Schadensbegutachten vereinfachen. Sofern die formalen Voraussetzungen der Förderrichtlinie für eine Schadensbegutachtung eingehalten werden, kann die oder der beauftragte Sachverständige auch auf eigene Vorlagen zurückgreifen und vom Muster abweichen.



Grundsätzliches: Antragsverfahren

Anträge können vom 17. September 2021 bis zum 30. Juni 2023 im **Online-Förderportal** auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages gestellt werden.

>> Die Zuordnung zu der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde erfolgt automatisch über das Online-Antragsportal.

>> Den Link zum Online-Förderportal, den Online-Antrag als Muster sowie weitere Informationen finden Sie auf www.mhkgb.nrw

Änderung der Bewilligung:

Eine Änderung der Bewilligungssumme ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Leistungsbescheids die im Gutachten festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen und ohne Verschulden der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers erhöht. Eine Erhöhung der Billigkeitsleistung um mehr als 20 Prozent ist durch eine Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen zu den veränderten Kosten von Maßnahmen und zu Abweichungen vom Schadensbild des Erstgutachtens gutachterlich zu bestätigen. Änderungsanträge sind bis zum 30. Juni 2023 zu stellen. Ein erneutes Tätigwerden der Sachverständigen oder des Sachverständigen ist förderfähig.

Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Antragstellung, einschließlich der Eröffnung des Online-Kontos, finden Sie unter:

www.mhkbd.nrw

Sie benötigen Unterstützung?

Siehe unter „5 Beratung und weitere Unterstützungsleistungen“



Häufige Fragen und Antworten

bei Bestehen/Nicht-Bestehen einer Versicherung

(Nummer 4.3.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Ich bin gegen Elementarschäden (Gebäude und/oder Inventar) versichert: Was gilt für mich?

>> Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation (oder Schadensgutachten) und Schadensregulierung dem Antrag beizufügen.

Die von der Versicherung gezahlten Beträge werden im Rahmen der Berechnung der Billigkeitsleistung erst auf Ihre anzugebenden Eigenleistungskosten angerechnet.

Daher ist es möglich, dass Sie zusammen mit der Versicherungsleistung Ihren Schaden vollständig erstattet erhalten.

Ich bekomme einen Teil der Schäden durch die Versicherung erstattet. Reduziert dieser in gleicher Höhe die Zuschüsse aus dem Aufbaufonds 2021?

>> Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Zutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie. Dabei werden jedoch Versicherungsleistungen auf die von Ihnen zu erbringenden Eigenleistungen angerechnet.

Sie sind verpflichtet der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie Versicherungsleistungen erhalten haben.

Ich habe eine Versicherung gegen Elementarschäden, aber die Versicherung weigert sich, bei „Fluss-Übertretungen“ zu zahlen. Kann ich Hilfen aus dem Wiederaufbaufonds beantragen?

>> **Ja.** Fügen Sie das Ablehnungsschreiben Ihrer Versicherung dem Antrag bei.



Häufige Fragen und Antworten

Ich bin nicht gegen Elementarschäden versichert (Gebäude, Inventar) und benötige ein Schadensgutachten: Woher bekomme ich die Gutachterin oder den Gutachter? Wer bezahlt das Gutachten?

>> Bei einem Gebäudeschaden über 50.000 Euro ist zwingend ein Schadensgutachten und damit die Beauftragung eines hierzu befähigten Sachverständigen erforderlich.

>> Eine Aufstellung über mögliche Sachverständige finden Sie unter: www.mhkbd.nrw.

BEACHTEN:

Maßgeblich ist, dass der Sachverständige entsprechend befähigt ist, einen Schaden festzustellen. Insofern sind die veröffentlichten Aufstellungen nicht abschließend. Bei Schäden an einzelnen Gewerken ist die Begutachtung durch eine fachkundige Person ausreichend.

Die Gutachterkosten sind zu 100 Prozent Gegenstand der Billigkeitsleistung.

Ein Gebäudeschaden unter 50.000 Euro brutto kann von Ihnen als Antragstellerin oder Antragsteller selbst nachgewiesen und glaubhaft gemacht werden:

Der Nachweis erfolgt in diesem Fall etwa durch Rechnungen, Kostenvoranschläge oder die Einholung von einem Angebot, selbst erstellte Schadensdokumentation (zum Beispiel Fotos).

Werden Gutachterkosten auch dann erstattet, wenn der Gutachter zu dem Ergebnis kommt, dass der Schaden unter 50.000 Euro liegt?

>> **Die Gutachterkosten sind zu 100 % erstattungsfähig.**

Möglicherweise schätzt man als Laie den Schaden höher ein, als er später tatsächlich gutachterlich festgestellt wird. Dennoch sind die Kosten erstattungsfähig. (Verweis auf Checkliste, übliches Gutachten)



Häufige Fragen und Antworten

Darf ich auch freiwillig unter 50.000 Euro bleiben, um keinen Gutachter beauftragen zu müssen.?

>> Ein Schaden unter 50.000 Euro brutto ist – bei Nicht-Versicherten – im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Bei Versicherten sind die Versicherungsunterlagen beizufügen.

zum Abzug von Soforthilfen, Spenden, Leistungen Dritter

(Nummern 7.2 und 7.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Ich habe bereits Soforthilfe bekommen. Wird diese auf meine Zuschüsse aus dem Wiederaufbaufonds angerechnet?

>> Ja. Die Soforthilfe, die Sie bereits für denselben Schaden erhalten haben, reduziert die zu gewährende Billigkeitsleistung. Die dazugehörige Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen.

Wenn ich Spenden Dritter erhalten habe: Werden diese bei der Förderung abgezogen oder als Eigenmittel betrachtet?

>> Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie. Dies gilt nicht für Spenden, die für die Wiederbeschaffung des eigenen Hausrats empfangen und verwendet wurden. Bei Anträgen zur Beseitigung eines Gebäudeschadens nach Nummer 4 werden erhaltene Spenden immer auf den Eigenanteil angerechnet.

Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie Versicherungsleistungen, Spenden oder Leistungen Dritter erhalten haben.

BEACHTEN:

>> Spenden, die für die Wiederbeschaffung des eigenen Hausrats verwendet wurden, sind nicht anzugeben.



Häufige Fragen und Antworten

Spendengelder sind im Antrag anzugeben: Betrifft das auch private Spenden von Freunden und der Familie? Wie verhält es sich, wenn man nur Sachleistungen (Windeln, Essen, Kleidung) erhalten hat?

>> Relevant sind nur Geldspenden, ebenso wie Versicherungsleistungen. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht. Spenden sind in jedem Fall im Antrag anzugeben, unabhängig davon, wer die Spende geleistet hat.

BEACHTEN:

>> Spenden, die für die Wiederbeschaffung des eigenen Hausrats verwendet wurden, sind nicht anzugeben.

Darf ich andere Fördermittel beantragen und wie werden diese berücksichtigt (Leistungen Dritter)?

>> Die Billigkeitsleistung kann mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben des geplanten Vorhabens nicht übersteigt.

Die Beantragung oder Inanspruchnahme weiterer Fördermittel ist im Antrag anzugeben bzw. nachzuweisen.



Grundsätzliches: Die Bewilligung

Die Billigkeitsleistung wird in drei Teilen ausgezahlt:

- in Höhe von 40 Prozent am Tag des Versands des Leistungsbescheides.
- weitere 40 Prozent können nach der Auflistung von Rechnungen zu durchgeführten Maßnahmen im Förderportal in Höhe des ersten Mittelabrufes zur Auszahlung gelangen.
- Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Billigkeitsleistung nach Vorlage und Prüfung des Online-Verwendungsnachweises durch die zuständige Bewilligungsbehörde.
- Die Hausratpauschale wird am Tag des Versands des Leistungsbescheides zur vollständigen Auszahlung in das Bankenverfahren gegeben.

Häufige Fragen und Antworten

Wann bekomme ich die beantragten Mittel ausgezahlt? Muss ich in

>> Die Billigkeitsleistung wird in drei Teilen ausgezahlt:



Häufige Fragen und Antworten

Vorleistung treten oder kann ich bereits vor der Vorlage von Rechnungen Abschlagszahlungen bekommen?

① Sie bekommen auf Ihren Antrag hin einen Leistungsbescheid. Bitte prüfen Sie diesen.

② Sie haben die Möglichkeit gegen den Leistungsbescheid innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen.

Wie wird ausgezahlt?

Die Billigkeitsleistung wird in Höhe von 40 Prozent am Tag des Versandes des Leistungsbescheides zur Auszahlung in das Bankenverfahren gegeben. Weitere 40 Prozent können nach der Auflistung von Rechnungen zu durchgeführten Maßnahmen im Förderportal in Höhe des ersten Mittelabrufs zur Auszahlung gelangen.

Die Hausratspauschale wird am Tag des Versands des Leistungsbescheides zur vollständigen Auszahlung in das Bankenverfahren gegeben.

Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Billigkeitsleistung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die zuständige Bewilligungsbehörde. Es ist ein Sachbericht und eine abschließende Belegliste beizufügen, aus der hervorgeht, dass 100 % der bewilligten Finanzmittel verwendet wurden (also in der Regel 80 % der förderfähigen Kosten).

Die Einzelrechnungen sind nicht beizufügen. Bitte bewahren Sie diese als Privatperson für fünf Jahre für eventuelle Prüfungen durch die Rechnungshöfe auf.

Für die Verwendung der Hausratspauschale ist kein Nachweis erforderlich.



Häufige Fragen und Antworten

Muster-Belegliste

Ein Muster für die Belegliste wird unter www.mhkbd.nrw/gemeinsam-anpacken-wieder-aufbauen zur Verfügung gestellt.

Ist eine Barauszahlung möglich?

>> Nein.

Sind die Hilfeleistungen an Bedingungen geknüpft?

>> Ja. Siehe unter „4 Nebenbestimmungen und Rechtsgrundlagen“.

Müssen die Hilfen versteuert werden?

>> Aufbauhilfen für Privathaushalte

sind nicht einkommensteuerbar, soweit diese zur Beseitigung unmittelbarer Schäden an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Garagen, Stellplätzen sowie Hausrat gezahlt werden. Die Aufbauhilfen mindern jedoch die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähigen Aufwendungen.

>> Aufbauhilfen für privater Vermieterinnen und Vermieter

a) Sachschäden

Aufbauhilfen an private Vermieterinnen und Vermieter für Schäden gehören – wie Zuschüsse zur Finanzierung von Baumaßnahmen aus öffentlichen oder privaten Mitteln – grundsätzlich nicht zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Dienen die Aufbauhilfen der Finanzierung von Erhaltungsaufwendungen, sind die Erhaltungsaufwendungen bei der Einkommensteuerveranlagung nur vermindert um die Aufbauhilfen als Werbungskosten abziehbar. Dienen die Aufbauhilfen



Häufige Fragen und Antworten

der Finanzierung von Herstellungskosten, ist die Abschreibung für die Immobilie von den um die Aufbauhilfen verminderten Herstellungskosten zu bemessen. Hiermit wird dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprochen.

b) Einkommenseinbußen durch Mietausfälle

führen zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und sind in der Einkommensteuererklärung zu erfassen.

>> Unternehmen der Wohnungswirtschaft

a) Sachschäden

Die Aufbauhilfen für Sachschäden können als Betriebseinnahmen angesetzt werden. In diesem Fall werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Wirtschaftsgüter durch die Aufbauhilfen nicht berührt und Unternehmen der Wohnungswirtschaft haben die Möglichkeit, neben der normalen Absetzung für Abnutzung Sonderabschreibungen auf Basis der vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend zu machen.

Unternehmen der Wohnungswirtschaft können die Aufbauhilfen aber auch erfolgsneutral behandeln; in diesem Fall können nur verminderte Abschreibungen auf Grundlage der Kosten steuermindernd berücksichtigt werden, die der Unternehmer etc. ohne Berücksichtigung der Aufbauhilfen aus eigenen Mitteln aufgewendet hat.

b) Einkommenseinbußen durch Mietausfälle

sind einkommensteuerbare und einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahmen, die in der Gewinnermittlung zu erfassen sind.



Häufige Fragen und Antworten

Ich erhalte Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Werden Fördermittel aus dem Wiederaufbaufonds auf diese Sozialleistungen angerechnet?

>> Nein. Förderzweck der Hilfen zum Wiederaufbau ist die Überwindung von durch eine Naturkatastrophe bedingte Schäden.

Fördermittel gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen werden nicht auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII angerechnet.

4 Förderbestimmungen und Rechtsgrundlagen

Mit einem Bescheid über Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ sind sogenannte **Allgemeine Förderbestimmungen und Nebenbestimmungen** verbunden. Im Anschluss daran legen wir die Rechtsgrundlagen für die Leistung aus dem Aufbaufonds 2021 dar.

Allgemeine Förderbestimmungen und Nebenbestimmungen zu einem Leistungsbescheid aus der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“:

1

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

(Nummer 7.1 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, sofern die Maßnahme nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem das Schadensereignis eingetreten ist, nicht jedoch vor dem 1. Juli 2021.



2

Spenden und Leistungen Dritter

(Nummer 7.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie. Dies gilt nicht für Spenden, die für die Wiederbeschaffung des eigenen Hausrats empfangen und verwendet wurden. Bei Anträgen zur Beseitigung eines Gebäudeschadens werden erhaltene Spenden immer auf den Eigenanteil angerechnet.

Eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger ist zur Angabe im Rahmen der Antragstellung verpflichtet.

Dabei kann die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger jedoch Spenden und Versicherungsleistungen auf die von ihm zu erbringenden Eigenmittel anrechnen. In diesen Fällen werden die Versicherungsleistungen erst dann auf die Förderung angerechnet, wenn sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation des Schadens ergeben würde.

Insbesondere Leistungen aufgrund von Versicherungsverträgen müssen auch über den Eigenanteil hinaus vorrangig und vollständig in Anspruch genommen werden.

3

Berücksichtigung von geleisteten Soforthilfen

(Nummer 7.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Hat die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger zuvor bereits für **denselben Schaden** Billigkeitsleistungen nach dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden“ vom 22. Juli 2021 (GV.NRW. S 479b) erhalten, werden diese auf die Förderung angerechnet.

4

Vorsteuerabzugsberechtigung

(Nummer 7.4 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die Bemessung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der etwaigen Berechtigung zum Vorsteuerabzug.



5 **Wiederaufbau technischer Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung** (Nummer 7.5 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Sofern dies technisch möglich und zur Vermeidung künftiger Schäden erforderlich ist, sollten technische Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung im Rahmen der Schadensbeseitigung entweder an einem hochwassersicheren Standort installiert oder so ausgeführt werden, dass die Anlage oder die besonders schadensgefährdeten Anlagenteile bei einem zukünftigen Hochwasserereignis innerhalb kurzer Zeit aus- und anschließend funktionsfähig wieder eingebaut werden können.

6 **Schadensmindernde Maßnahmen an baulichen Anlagen** (Nummer 7.6 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Bauliche Maßnahmen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden. Ist wahrscheinlich, dass ein zukünftiges Hochwasser wiederkehrend erhebliche Schäden verursacht, werden auch Maßnahmen zum Wiederaufbau an anderer Stelle gefördert, ohne dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger in eine materiell bessere Lage versetzt wird als sie oder er sich vor dem Schadensereignis befunden hat. In diesem Fall wird die Förderung anhand des tatsächlich entstandenen Schadens bemessen.

7 **Glaubhaftmachung** (Nummer 7.7 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann - mit Ausnahme in Fällen der nach Nummer 3.3.3 vorgesehenen Begutachtung (hier: Einkommenseinbußen) - durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Belege und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen, insbesondere bei Schäden von großem Umfang, sind dadurch nicht ausgeschlossen.



8 Allgemeine Nebenbestimmungen

(Nummer 7.8 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die als Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigefügte ANBest-Wiederaufbau ist, soweit davon in den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ (Nummer 4 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“) keine abweichenden Regelungen getroffen wurde, unverändert dem Bewilligungsbescheid beizufügen.

9 Kumulation („Mehrfachförderung“)

(Nummer 7.9 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Vorhaben, bei Leistungen nach Nummer 3 die beihilfefähigen Kosten, nicht übersteigen. Die Kumulierungsregeln des Artikel 8 AGVO sind zu beachten.

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie oder er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhält.

10 Verbleibefrist für nach dieser Richtlinie gefördertes Anlagevermögen

(Nummer 7.10 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Für nach den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ gewährten Billigkeitsleistungen für Anlagevermögen gilt eine Verbleibefrist bei der Leistungsempfängerin oder bei dem Leistungsempfänger von fünf Jahren. Dies gilt nicht für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer sowie private Vermieterinnen und Vermieter.

11 Vorhaben, die bereits gefördert wurden

(Nummer 7.11 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im



Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht.

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.

12

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

(Nummer 7.13 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die Bewilligungsbehörden und die im Antragsverfahren eingebundenen Stellen sind befugt, die zum Zwecke des Antragsverfahrens erforderlichen Daten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörden und die Auszahlungsstelle sind befugt, die erforderlichen Daten auch durch Abfragen bei öffentlichen Stellen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, bei Grundbuchämtern und bei den die Handelsregister führenden Stellen zu erheben.

Elektronische Durchführung

Das Antragsverfahren sowie das Bewilligungsverfahren werden entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich elektronisch durchgeführt.



Häufige Fragen und Antworten

In welcher Form muss ich die Verwendung von erhaltenen Fördermitteln nachweisen?

>> Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste.

Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die bei Ihnen eingehenden **Originalbelege** (zum Beispiel Handwerkerrechnungen) müssen Sie als Privatperson fünf Jahre und als private Vermieterinnen und Vermieter sowie als Unternehmen der Wohnungswirtschaft zehn Jahre aufbewahren. Für die Verwendung der Hausratspauschale ist kein Nachweis erforderlich.

Einzelheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen - Wiederaufbau, die dem Leistungsbescheid beigelegt sind.

Wenn der endgültige Schaden geringer als zum Zeitpunkt der Antragstellung geschätzt, ausfällt, muss ich die erhaltenen Finanzmittel zurückzahlen?

>> Ja. Informieren Sie Ihre Bewilligungsbehörde bitte umgehend, wenn für Sie erkennbar ist, dass der endgültige Schaden geringer ausfällt.

Die Details werden in einem Rückforderungsbescheid bekannt gegeben.

Werden zurückzuzahlende Mittel verzinst?

>> Ein Erstattungsanspruch ist grundsätzlich mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Rechtsgrundlagen



**Aufbauhilfegesetz
2021**

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s4147.pdf

**Aufbauhilfeverordnung
2021**

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s4214.pdf

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen
den Ländern und
dem Bund**

https://www.mhkbd.nrw/sites/default/files/media/document/file/2021-09-09_stk_an_landtag_verwaltungsvereinbarung_zur_aufbauhilfe.pdf

**Wiederaufbauhilfegesetz
2021 Nordrhein-
Westfalen**

https://www.recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=19752&menu=0&sg=0&keyword=Wiederaufbau

**Förderrichtlinie „Wiederaufbau
Nordrhein-Westfalen“**

https://www.recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=19755&menu=0&sg=0&keyword=Wiederaufbau



5 Beratung und weitere Unterstützungsleistungen

Sie haben Fragen zur Antragstellung im Rahmen der „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“?

- **Servicetelefon der Landesregierung Nordrhein-Westfalen**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zusätzlich das Servicetelefon "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" für geschädigte Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen eingerichtet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hotline beantworten ab dem 14. September 2021 grundsätzliche Fragen zum Verfahren bei der Beantragung von Hilfen für den Wiederaufbau.

Das Servicetelefon "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" ist montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar:

☎ 0211/4684-4994

- **Vor-Ort-Beratung in den von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten**

Zahlreiche Kreise und kreisfreien Städte bieten eine „Vor-Ort-Beratung“ zum Antragsverfahren im Rahmen der „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ an. **>> Nähere Informationen dazu können Sie auf der Homepage Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadterhalten.**

Es ist empfehlenswert, bereits vorab ein Konto im Online-Förderportal anzulegen. Bitte bringen Sie die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) zum Beratungstermin mit.

Falls Sie über keine eigene E-Mail-Adresse verfügen und auch nicht über eine Ihnen vertraute Person Zugang zu einem E-Mail-Konto erhalten können oder aus sonstigen Gründen eine Anmeldung im System nicht möglich ist, teilen Sie dies bitte mit, damit Sie entsprechende Unterstützung erhalten.



Nicht alle Ihre Fragen können auf Anhieb beantwortet werden?

>> **Wir bitten um Ihr Verständnis: Jeder Schadensfall ist anders, immer wieder tauchen neue oder andere Fragestellungen auf.**

>> Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Land Nordrhein-Westfalen, bei den Bewilligungsbehörden und bei den Kreisen, Städten, und Gemeinden arbeiten mit hohem Engagement, um Sie bei der Schadensbeseitigung und beim Wiederaufbau zu unterstützen.

Weitere Unterstützungsleistungen

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK, haben anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021 Unterstützungsprogramme für die Geschädigten aufgelegt.

Unterstützungsprogramme der Förderbanken:

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/KfW-Hochwasser-Hilfe/?redirect=668416>

Landeseigene Förderbank, NRW.BANK

https://www.nrwbank.de/de/die-nrw-bank/dafuer-stehen-wir/unwetterhilfe/?gclid=EAlaIQobChMlxfSA3sD58glVwQyLCh0oNw3ZEAAYASAAEg-KIVfD_BwE



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

Bildquellenhinweis

S. 2: MHKBD 2021 / F. Berger

© **September 2022 / MHKBD**

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw/wiederaufbau-rechtliches